

DIAS-Kommentare

Nr. 14 • November 2003

Daniel J. Klocke

Das Ende der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbre- chern?

www.dias-online.org

Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik e.V.
c/o Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstr. 1 D-40225 Düsseldorf

Herausgeber
Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik e.V.
c/o Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1 D-40225 Düsseldorf

www.dias-online.org

© 2010, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik (DIAS)

ISBN:

Das Ende der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechern?

Nachdem die vertragliche Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof am 18.7.1998 von c. a. 120 Staaten unterzeichnet wurde und dieses Vertragswerk, genannt „Rome-Statute of ICC“ am 1.7.2002 durch die Ratifikation von 76 Unterzeichnerstaaten (von benötigten 60 Ratifikationen) in Kraft trat, nimmt die erste ständige internationale Strafverfolgungsinstanz immer konkretere Formen an. Mittlerweile haben bereits 92 Nationalstaaten das Römische Statut (Rome-Statute) ratifiziert, darunter Staaten wie Argentinien, Kolumbien, Mazedonien und auch das zunächst eher verhalten agierende Frankreich.

Das wohl größte Manko des neuen internationalen Gerichts zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen ist der, dass die Vereinigten Staaten von Amerika, die am Römischen Statut noch federführend mitgewirkt haben, dem Gerichtshof nun jegliche Anerkennung verweigern. Die Gründe sind durchaus komplexer als es vordergründig den Anschein hat, eine angemessene Darstellung dieser Problematik lässt sich in einem Artikel, der einen möglichst umfassenden Überblick über den gesamten ICC bieten soll, nicht bewerkstelligen.

Daher lässt sich an dieser Stelle nur feststellen, dass die Amerikaner bedauerlicher Weise kein Mitgliedstaat des ICC sind.

Nichtsdestotrotz macht der Internationale Strafgerichtshof unerwartet schnelle Fortschritte und die Besetzung der Gerichtsorgane ist bereits so gut wie abgeschlossen.

Die Leitung des Gerichts hat seine Arbeit bereits aufgenommen, so übernimmt der Kanadier Philippe Kirsch die Präsidentschaft des ICC. Er wird dabei vom ersten Vizepräsidenten, der aus Ghana stammenden Akua Kneuyehia unterstützt. Der zweite Vizepräsident Elizabeth Odio Benito aus Costa Rica komplettiert das multinationale Führungstrio des ICC.

Seit dem 16. Juli 2003 ist auch der Chefankläger und Vorsitzende der Anklagebehörde Luis Moreno-Ocampo (Argentinien) im Amt.

Der ICC ist also bereit für seine ersten Fälle.

Damit man die in naher Zukunft anstehenden Fälle hinreichend mitverfolgen kann und die unvermeidlichen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Nationalstaaten und der Internationalen Organisation (ICC) zuzuordnen weiß, ist es ratsam, sich einen kurzen Überblick über den Internationalen Strafgerichtshof zu verschaffen.

Dieser Artikel versucht eine Hilfestellung zu bieten, um sich eine Meinung über die neue Durchsetzungsinstanz des Völkerstrafrechts bilden zu können.

I. Der Wandel des Völkerrechts am Beispiel des Völkerstrafrechts

Das Völkerrecht, das in seiner klassischen Form „rechtlich bindende Regeln für Beziehungen zwischen Staaten“ aufstellt, befindet sich in einem grundlegenden Wandel.

Die Völkergemeinschaft stellt immer mehr Regelungen auf, die nicht nur zwischenstaatliche Beziehungen zum Inhalt haben, sondern vor allem dem Individualschutz des einzelnen Bürgers dienen.

Menschenrechte, Anti-Folter Abkommen und Abkommen zum Schutz vor Diskriminierung gehören zumindest auf dem Papier zu den allgemein gültigen Standards eines jeden Einzelstaates. Jeder Mensch soll sich unabhängig vom jeweiligen staatlichen Souverän auf dieses Repertoire von grundlegenden Rechten berufen können.

Aber gerade bei den schwersten Menschenrechtsverletzungen sind die Opfer meistens schutzlos. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Staatsgewalt oder ein ihr vergleichbarer Machtapparat die Menschenrechte systematisch verletzt.

An dieser Stelle muss die internationale Gemeinschaft den grundlegenden Rechten unmittel-

bar zur Geltung verhelfen.

Diese Rechte werden im Grunde von jeder Kultur akzeptiert, denn in keiner Kultur der Welt können die Kernverbrechen des Völkerrechts toleriert werden. Die Tatsache, dass in einigen Staaten gerade diese Kernverbrechen nicht bestraft werden, ist vor allem auf machtpolitische Gründe zurückzuführen. Also auf die Begebenheit, dass Völkerrechtsverbrechen durch die Ausnutzung eines (Staats- oder) Machtapparates begangen werden. Angesichts dieser Tatsache muss zur Konsolidierung der völkerrechtlichen Werteordnung eine effektive Durchsetzung dieser Rechte gewährleistet werden, damit potentielle Täter nicht mehr davon ausgehen können, dass sie sich hinter einem Staatsapparat oder Machtstrukturen verstecken können. Andernfalls würden die Prinzipien der Völkergemeinschaft in ihren Grundmauern erschüttert und ein friedliches Zusammenleben der Völker akut gefährdet.

Um dieser Gefahr entgegen zu wirken, hat sich in der Völkergemeinschaft der Gedanke etabliert, das Völkerstrafrecht mit leistungsstarken Durchsetzungsinstrumentarien auszustatten.

II. Die Durchsetzungsinstrumentarien

Bisher wurde die Durchsetzung zur Ahndung der schwersten Menschenrechtsverletzungen ausschließlich von den jeweils zuständigen nationalen Gerichten oder von „ad-hoc – Tribunalen“ gewährleistet. Beide Möglichkeiten wurden seit jeher als unzulänglich kritisiert.

Die Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen ausschließlich auf nationaler Ebene wird als ineffektiv abgelehnt. Es liegt in der Natur der Völkerrechtsverbrechen, dass sie von einem ganzen Staatsapparat oder einer ähnlich mächtigen Institution getragen werden.

Die Aufklärung solcher Verbrechen den, staatlich eingegliederten nationalen Gerichten zu überlassen, ist daher erfahrungsgemäß wenig erfolversprechend.

„Ad-hoc – Tribunale“ besitzen den Makel, dass sie ausschließlich für die Aufarbeitung einer bestimmten Gegebenheit gegründet wurden [z.B.: Nürnberger Prozesse (IMT); Tokioter Militärtribunal (IMTFE); Jugoslawientribunal (ICTY); Ruandatribunal (ICTR)].

Zunächst wird allen Tribunalen vorgeworfen, sie verstießen gegen den „nullum crimen, nulla poena sine lege – Grundsatz“. Ferner entsteht der Eindruck der Siegerjustiz, wenn das Tribunal lediglich durch Abgesandte der Siegermächte besetzt wird.

Das schwerwiegendste Problem der Tribunal-Regelung ist jedoch, dass die Tribunale räumlich und zeitlich stark begrenzt sind. Ihre Mandatierung reicht in den meisten Fällen einfach nicht aus, um die Menschenrechtsverletzungen umfassend aufzuklären.

So bleibt bei den „ad-hoc – Tribunalen“, all ihrem Erfolg zum Trotz, immer der schale Beigeschmack der selektiven Rechtsprechung.

Es ist daher ein logischer und folgerichtiger Schritt, einen ständigen internationalen Strafgerichtshof einzurichten, der „(...)einen weltweiten Schutz der Menschenrechte garantieren (kann) und eine umfassende Strafverfolgung der Einzeltäter (ermöglicht).“

[Kofi Annan]

III. International Criminal Court [ICC]

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist der ICC als eine zeitlich und (unter gewissen Umständen auch) örtlich unbeschränkte Instanz gegründet worden.

Der Gerichtshof basiert auf einem multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, dem Römischen Statut. Dieses Statut kodifiziert erstmals die völkergewohnheitsstrafrechtlichen Verbrechenstatbestände. Das Gericht ist mit international anerkannten Richtern aus den jeweiligen Mitgliedstaaten multinational besetzt. Der ICC kann zum einen die individuellen Völkerrechtsverbrecher verurteilen und darüber hinaus einen Täter-Opfer Ausgleich anordnen. Er operiert

völlig unabhängig von der Institution „Vereinten Nationen“, so dass die Gefahr einer Abhängigkeit von den Veto-Mächten des Sicherheitsrats nicht besteht.

Die Institution ICC besteht aus einem Präsidium (Presidency), den Kammern (Chambers), der Anklagebehörde (Office of Prosecutor), und der Kanzlei (Registry).

1. Die Organe des ICC im Überblick

Der ICC umfasst 18 Richter, die von der Mitgliederversammlung für 3, 6 oder 9 Jahre gewählt werden. Sie müssen entweder Spezialisten auf dem Gebiet des Völkerrechts oder des Strafrechts sein.

Der deutsche Vertreter ist Hans Peter Kaul, der als Spezialist für Völkerrecht von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt wurde.

Die Mitgliedstaaten des ICC sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammenzukommen.

Das oberste Organ des Gerichtshof ist die Präsidentschaft (Presidency), ihr unterliegt die Leitung des Gerichts. Die Präsidentschaft setzt sich aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern zusammen.

Sowohl der Präsident als auch die Stellvertreter werden aus der Mitte der 18 Richtern des ICC, von den Richtern selbst, mit absoluter Mehrheit gewählt.

Wie bereits eingangs angedeutet fiel die Wahl des Präsidenten auf Philippe Kirsch (Can). Der Experte für Völkerstrafrecht kann auf tatkräftige Unterstützung durch die erste Vizepräsidentin Frau Akua Kneuyehia (Ghana), so wie durch die zweiten Vizepräsidentin Frau Elizabeth Odio Benito (Costa Rica) vertrauen.

Die eigentlichen Spruchkörper des Gerichts werden als Kammern (Chambers) bezeichnet. Es gibt eine Vorverfahrenskammer, eine Hauptverfahrenskammer und eine Revisionskammer. Sowohl die Vorverfahrenskammer als auch die Hauptverfahrenskammer besteht aus 6 Richtern. Die Revisionskammer ist die Rechtsmittelinstanz des Internationalen Strafgerichtshofs, durch sie kann überprüft werden, ob das materielle Recht des Statuts korrekt angewandt wurde. Eine neue Beweiserhebung ist jedoch nicht mehr möglich.

Die Revisionskammer besteht aus 4 Richtern und dem Präsidenten des ICC.

Eine wichtige Rolle kommt der Anklagebehörde (Office of the Prosecutor) zu. Die Anklagebehörde ist ein eigenständiges Organ des ICC und von den Spruchkörpern unabhängig. Sie ist dafür zuständig, alle Informationen über Völkerrechtsverbrechen auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

Daraufhin bestimmt die Anklagebehörde, ob die Vorverfahrenskammer einberufen werden soll. Die Vorverfahrenskammer kann die Anklagebehörde beauftragen weitere Ermittlungen anzustellen und im konkreten Fall auch Haftbefehle zu erlassen. (Aber dazu später mehr unter dem Punkt „Verfahrensablauf“).

Chefankläger ist der Argentinier Luis Moreno-Ocampo.

Letztendlich verfügt der Internationale Strafgerichtshof auch über eine „Kanzlei“ (Registry), diese ist eine Art Geschäftsstelle des Gerichts. Die Geschäftsstelle ist für die Verwaltung zuständig. Sie wird vom Registrar geleitet, der mit absoluter Mehrheit von den 18 Richtern gewählt wird.

2. Das Römische Statut

Im Römischen Statut wird das gewohnheitsrechtlich anerkannte und als zwingendes Recht (zumindest in der Theorie) überall geltende Völkerstrafrecht erstmals kodifiziert. Das Römische Statut gestaltet demnach also keine neuen Rechtsregeln oder gar neue Verbrechenstatbestände, sondern konkretisiert lediglich die bereits völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Kernverbrechen.

Der einzelne Staat kann also nicht mehr darüber entscheiden, ob diese Kernverbrechen überhaupt strafbar sind. Der Beitritt zum ICC und die Anerkennung des Römischen Statuts ist daher nur ausschlaggebend dafür, ob sich der Einzelstaat der Gerichtsbarkeit des ICC unmittelbar unterwirft.

Um den ICC als komplementäre Durchsetzungsinstanz zu etablieren und möglichst viele Staaten am Vertrag zu beteiligen, bleibt das Römische Statut ein Stück weit hinter dem völkergewohnheitsrechtlichen Standart zurück. Der zurückhaltende Umgang mit den völkergewohnheitsrechtlich etablierten Regelungen hat also ausschließlich politische Gründe und basiert auf dem Gedanken, dass eine internationale Strafverfolgungsinstanz, die auf Vertragsrecht basiert, nur dann effektiv sein kann, wenn sich möglichst viele Staaten daran beteiligen. Das Römische Statut hat dessen ungeachtet die zentralen völkerstrafrechtlichen Regelungen kodifiziert und dadurch eine lähmende Rechtsunsicherheit beseitigt.

Es folgt nun eine Skizzierung der bedeutsamsten Punkte des Römischen Statuts.

a. Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts im Römischen Statut -[AT]-

Das Römische Statut enthält einen ausgefeilten Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts. Unter anderem ist im Statut nun explizit festgelegt, dass Völkerrechtsverbrechen unverjährbar sind. Ein begrüßenswerter Fortschritt ist auch, dass die Immunitätsregelungen der jeweiligen Nationalstaaten vor dem ICC keinerlei Geltung besitzen. Diese Regelung ist wegweisend, da die Problematik der Immunität bei Völkerrechtsverbrechen im „Fall-Pinochet“ noch stark umstritten war. Ein Angeklagter muss ferner das 18. Lebensjahr vollendet haben, um vor dem ICC angeklagt werden zu können. Gem. Art. 30 Römisches Statut müssen ferner alle Taten vorsätzlich begangen worden sein. Militärische und zivile Vorgesetzte sind für ihre Untergebenen verantwortlich. Wenn sie die „tatsächliche Führungsgewalt“ inne hatten und ferner Kenntnis von entsprechenden Taten ihrer Untergebenen, dann sind sie verpflichtet entsprechenden Handlungen zur Vermeidung der Verbrechen zu unternehmen. Sie können die Schuld nicht mehr einfach von sich weisen. Letztlich führt das „Handeln auf Befehl“ nur dann zum Schuldausschluss, wenn der Beschuldigte zur Ausführung verpflichtet war und die Rechtswidrigkeit des Befehls nicht kannte. An das „Nichtkennen“ der Rechtswidrigkeit eines Befehls sind jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt.

b. Die Straftatbestände des ICC -[BT]-

Bei den im Römischen Statut kodifizierten Kernverbrechen handelt es sich um „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, zu denen auch der im Statut gesondert geregelte „Völkermord“ zählt. Ferner gehören „Kriegsverbrechen“ zu den im Statut festgelegten Kernverbrechen. Der ICC ist darüber hinaus auch für die Jurisdiktion des Tatbestandes der „Aggression“ zuständig. Unglücklicherweise konnte man sich bisher nicht auf eine allgemeine Definition des Aggressionstatbestandes einigen. Der ICC kann erst dann einen Täter aufgrund von „Aggression“ verurteilen, wenn der Tatbestand von der Völkergemeinschaft hinreichend bestimmt wurde. Der Begriff ist seit jeher umstritten, da er zur Selbstverteidigung, Präventivverteidigung und „nicht – mandatierte humanitäre Intervention“ abgegrenzt werden muss. Aufgrund der aktuellen politischen Lage ist eine schnelle Einigung in naher Zukunft wohl ausgeschlossen.

Sowohl der Tatbestand des „Völkermordes“ als auch der des „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ haben gemein, dass sie Taten pönalisieren, die zum einen die Verletzung von Leib oder Leben von Einzelpersonen zur Folge haben und darüber hinaus gleichzeitig gegen eine ganze Gruppe von Personen gerichtet sind.

So wird ein Mord erst zum Völkermord, wenn zusätzlich zu der Tötung von Personen, der Wille besteht, einer bestimmten Gruppe die soziale Existenzfähigkeit zu nehmen.

Der jeweilige Einzeltatbestand wie Tötung, sexuelle Gewalt und Freiheitsentziehung erlangt erst durch die Kombination mit einem ausgedehnten oder systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung seine völkerstrafrechtliche Relevanz.

Aus diesen Regelungen geht deutlich hervor, welche Dimension ein Völkerrechtsverbrechen hat. Straftaten dieser Größenordnung sind nur durch Ausnutzung eines Macht- und Herrschaftssystems möglich. Es werden primär die Machtsysteme ausgenutzt, die eigentlich zum Schutze der Bevölkerung bestimmt sind. So wird in aller Regel der Staat oder staatsähnliche Machtstrukturen von ihren (vom Volk legitimierten) Machthabern dazu missbraucht gegen die Bevölkerung, unter Ausnutzung eines (faktischen und/ oder rechtlichen) Gewaltmonopols, vorzugehen.

Darin liegt die besondere Verwerflichkeit von Völkerrechtsverbrechen.

Der Tatbestand des Kriegsverbrechens hat ebenfalls einen besonderen „Unrechtszusammenhang“.

Zum einen werden die jeweiligen Individualrechtsgüter geschützt, zum anderen soll eine Auslösung oder Vertiefung internationaler oder interner Friedensstörungen vermieden werden.

Dahinter steht der Gedanke, dass jeder Krieg dem (von den Vereinten Nationen vereinbarten) absoluten Friedensgebot zuwider läuft. Jegliche Handlungen die eine Aufrechterhaltung oder Auslösung der Verletzung des Friedensgebotes über das gerechtfertigte Maß ermöglichen, wenden sich damit direkt gegen die Grundwerte der Völkergemeinschaft. Kriegsverbrechen bergen per se das Risiko, den bewaffneten Konflikt zu verlängern oder weitere auszulösen. Somit verstoßen sie nicht nur gegen Individualrechtsgüter, sondern gefährden darüber hinaus den Frieden der Gemeinschaft und deren Grundsätze.

3. Zuständigkeit des ICC

Die Zuständigkeit war die zentrale Streitfrage zwischen den gerichtshof-freundlichen Staaten und den Staaten, die dem Gerichtshof skeptisch gegenüber stehen.

Die ersteren befürworteten einen möglichst starken Gerichtshof, dem eine weitgehende und umfassende Jurisdiktion über Völkerrechtsverbrechen zukommen sollte. Die anderen, dem Gerichtshof primär verhalten eingestellten Staaten, wollten einen solch starken Einschnitt in ihre staatliche Souveränität nicht dulden.

Letztlich musste auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine einzelne Internationale Organisation niemals die Kapazität aufbringen kann, alle Völkerrechtsverbrechen der Welt aufzudecken.

Daher einigte man sich auf einen Kompromiss. Dieser Kompromiss heißt Komplementaritätsgrundsatz.

Dem Komplementaritätsgrundsatz zur Folge ist der ICC ausschließlich dann zuständig, wenn die nationalen Gerichte eines Mitgliedstaates nicht willens oder nicht in der Lage sind, das Völkerrechtsverbrechen zu verfolgen.

Die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen obliegt somit zunächst jedem einzelnen Nationalstaat. Erst wenn dieser der Pflicht nicht nachkommen kann oder nachkommen will, greift der ICC subsidiär, zur Unterstützung des Nationalstaates „im Namen der Völkergemeinschaft“ ein. Die Einschätzung, ob der jeweilige Einzelstaat seiner Strafverfolgungs- und Ahndungsob-

liegenheit nachkommt liegt beim ICC. Das Gericht hat eine so genannte Einschätzungsprägorative.

4. Ein Verfahren am ICC

In der Praxis wird es interessant sein, mitzuverfolgen, wie ein Verfahren vor dem ICC ablaufen wird. Dieser Abschnitt versucht darzustellen, nach welchen Grundlagen der Gerichtshof seine Ermittlungen aufnehmen kann und welche Verfahrensschritte nötig sind, um zu einem abschließenden Urteil zu gelangen.

Es gibt drei Möglichkeiten, wie ein Verfahren beim ICC anhängig werden kann. Zum einen kann der UN-Sicherheitsrat den Gerichtshof mit der Untersuchung einer bestimmten Begebenheit beauftragen.

Ferner ist ein Antrag auf Aufnahme der Ermittlungen durch einen Mitgliedstaat möglich. Letztlich kann der Chefankläger mit seiner Anklagebehörde „ex-officio“ Ermittlungen einleiten.

a. Beauftragung vom Sicherheitsrat

Obwohl der ICC als eigene Internationale Organisation unabhängig von den Vereinten Nationen gegründet wurde, kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dem Gerichtshof eine bestimmte Situation zur näheren Untersuchung überweisen.

Von überragender Bedeutung ist hierbei die Tatsache, dass der Sicherheitsrat jeden beliebigen Konfliktfall zur näheren Untersuchung an den ICC verweisen kann. Das hat zur Folge, dass der ICC auch gegen Staaten ermitteln kann, die das Römische Statut nicht anerkennen.

Darüber hinaus ist der betroffene Staat, gegen den ermittelt wird, zur Kooperation mit dem Mitgliedsstaat verpflichtet, weil die Beschlüsse des Sicherheitsrates bindend sind.

Der Verweisung wird grundsätzlich eine entscheidende Bedeutung zukommen.

Leider muss die Euphorie über diese Möglichkeit ein bisschen eingeschränkt werden. Es ist nämlich zu beachten, dass weder die Vereinigten Staaten von Amerika, noch China das Statut des ICC ratifiziert haben. Beide Staaten haben jedoch ein Vetorecht im Sicherheitsrat. Es ist somit ohne weiteres vorstellbar, dass einzelne Staaten die Verweisung eines „Falls“ an den ICC aus machtpolitischen Gründen verhindern. Daher ist ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Vetorecht notwendig, um nicht die Interessen und Grundsätze der Völkergemeinschaft zu gefährden.

b. Antrag durch einen Mitgliedstaat

Jeder Mitgliedstaat des ICC, also jeder Staat, der das Römische Statut unterzeichnet und innerstaatlich ratifiziert hat, kann einen Antrag auf Aufnahme der Ermittlungen stellen.

Hierbei ist jedoch eine entscheidende Einschränkung zu beachten. Gemäß Art. 12 des Römischen Statutes kann der Gerichtshof seine Jurisdiktion nur ausüben, wenn entweder der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die möglichen Taten begangen worden sind, ein Mitgliedstaat ist oder wenn der mutmaßliche Täter die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.

Bei diesem Prinzip spricht man vom „Tatortstaat/ Täterstaat – Prinzip“. Dieses Prinzip bleibt zwar hinter dem angestrebten Universalitätsprinzip zurück, stellt aber die einzige konsensfähige Lösung dar.

c. Aufnahme der Ermittlungen „ex-officio“

Der Chefankläger und seine Anklagebehörde kann auch „von sich aus“ kraft seines Amtes Ermittlungen aufnehmen. Erhält die Anklagebehörde Informationen, die schwere Menschen-

rechtsverbrechen nahe legen, kann sie diesen nachgehen.

So ist es zum Beispiel möglich, dass NGOs wie z.B. amnesty international der Anklagebehörde einen Bericht über eklatante Menschenrechtsverbrechen in einem Mitgliedstaat vorlegen und der ICC daraufhin mit den Ermittlungen beginnt.

Es ist sogar denkbar, dass sich einzelne Personen, die Opfer von Kernverbrechen geworden sind, direkt an die Anklagebehörde wenden.

Auch hier gilt jedoch einschränkend das „Tatortstaat/ Täterstaat – Prinzip“.

Die weiteren Schritte nach dem Zugang des Antrags sehen dann wie folgt aus:

Die Anklagebehörde prüft zunächst, ob der Antrag schlüssig ist und ob eine Zuständigkeit des ICC ausgelöst wurde (Sicherheitsratsverweisung, Mitgliedstaat, Komplementaritätsprinzip). Hierbei hat die Anklagebehörde einen Ermessensspielraum, ob sie dem Antrag nachgeht oder nicht. Dies verhindert eine Überlastung des Gerichts und garantiert der Anklagebehörde die notwendige Flexibilität, um bei knappen Ressourcen ein schweres Verbrechen vorrangig verfolgen zu können. Letztendlich verhindert es auch den Missbrauch des Gerichts als politische Waffe zur Diffamierung von bestimmten Einzelstaaten.

Bei einer Überweisung des Falles durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dürfte der Ermessensspielraum jedoch auf ein Minimum begrenzt sein.

Bei diesen ersten Ermittlungen hat die Anklagebehörde bereits sowohl belastende als auch entlastende Beweise zu berücksichtigen.

Der Verfahrensablauf selbst ist in 3 Abschnitte untergliedert:

- Ermittlungsverfahren
- Hauptverfahren
- Rechtsmittelverfahren

a) Ermittlungsverfahren

Kommt die Anklagebehörde zu dem Ergebnis, dass der Gerichtshof zuständig ist und erscheint der Antrag ebenfalls schlüssig, wird das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Das Ermittlungsverfahren wird von der Vorverfahrenskammer geleitet. Diese kann die Anklagebehörde beauftragen, weitere Beweise zu sammeln, ihre Ermittlungen in bestimmten Gebieten zu vertiefen und letztlich sogar zur Festnahme von Tatverdächtigen via Haftbefehlsausstellung ermächtigen.

Die Anklagebehörde ist aber nicht mit weltweiten polizeirechtlichen Befugnissen ausgestattet. Das hat zur Folge, dass sie bei der Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten angewiesen ist.

In der Praxis sieht es dann wie folgt aus, die Vorverfahrenskammer ermächtigt die Anklagebehörde zur Ausstellung eines Haftbefehls, die Anklagebehörde sendet den von ihr erstellten Haftbefehl an den betroffenen (Mitglieds-)Staat und der Mitgliedsstaat vollstreckt den Haftbefehl, nimmt den Völkerrechtsverbrecher fest und überstellt ihn dem ICC.

Bei den Ermittlungen hat die Anklagebehörde alle belastende und entlastende Tatsachen zu ermitteln.

b) Hauptverfahren

Das Hauptverfahren beginnt, sobald die Vorverfahrenskammer die Anklagepunkte bestätigt. Der Angeklagte hat das Recht, dass das Verfahren öffentlich und in seiner Anwesenheit geführt wird. Es gilt die Unschuldsvermutung und das Recht auf ein zügiges und faires Verfah-

ren.

Der Angeklagte darf einen Dolmetscher und einen Rechtsbeistand seiner Wahl hinzuziehen.

c) Rechtsmittelverfahren

Die Rechtsmittelinstanz eröffnet die Möglichkeit der Revision gegen ein Urteil. Vor dieser Kammer werden jedoch keine neuen Tatsachen ermittelt, sondern lediglich die Frage nach der korrekten Anwendung des materiellen Rechts erörtert.

Das Amt der Revisionsrichter bekleiden 4 der 18 Richter und der Präsident des Gerichtshofs.

Durch diesen Verfahrensablauf wird sowohl dem „fair trial“ Gedanken entsprochen, als auch ein effizienten Opferschutz realisiert.

5. Internationale Zusammenarbeit

Während der Lektüre des Statuts und unter Betachtung der Prinzipien und Ziele des Völkerstrafrechts, wird die nach wie vor hohe Bedeutung der Nationalstaaten im Kampf gegen Menschenrechtsverbrechen deutlich.

Zum Teil aus Praktikabilitätsgründen, zum Teil aus der Intention der Machterhaltung wird den Nationalstaaten auch in Zukunft eine entscheidende Rolle bei der Ahndung von Menschenrechtsverbrechen zukommen.

Die Nationalstaaten berufen sich allzu gern auf die Tatsache, dass die Strafverfolgung und das Strafrecht schon immer Sache des Nationalstaates gewesen sind. Dies seien zwei Grundpfeiler der staatlichen Souveränität. Hier drängt sich die Frage auf, ob man sich in der Diskussion auf die Historie berufen darf, wenn doch ersichtlich ist, dass die nationale Strafverfolgung nicht ausreicht, um die anerkannten Kernverbrechen von Individuen und Völkergemeinschaft abzuhalten. Die staatliche Souveränität und ihr Gewaltmonopol verpflichtet den Einzelstaaten dazu für ihre Bevölkerung ausreichend Sorge zu tragen. Verweigert sich ein Staat einer Durchsetzungsinstanz für derart grundlegende Rechte, kann er dass zumindest nicht damit begründen, dass er seine Souveränität gefährdet sieht und für die Bevölkerung nicht mehr hinreichend Sorge tragen kann. Die Souveränität, auf die sich die nichtteilnehmenden Einzelstaaten berufen, ist daher eine Souveränität der bloßen Machterhaltung und nicht die Souveränität zur angemessenen Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. Die Strafbarkeitslücken, welche sich durch die Nichtteilnahme auf tun, haben das Potential das friedliche Zusammenleben in der Völkergemeinschaft zu gefährden und somit mittelbar jeden einzelnen Bürger, schlussendlich auch jeden Staatsbürger des Nichtmitgliedstaates. Der Gedanke des hinreichenden Schutzes der Bevölkerung steht also bei der Überlegung nicht im Vordergrund. Unabhängig davon, ob ein Staat aus realpolitischen Gegebenheiten einen berechtigten Grund hat, sich dem Beitritt zum ICC zu verweigern, ist es unglaublich, wenn er sich auf eine derart rigide Form der Souveränität oder auf zweifelhafte Staatsrechtstraditionen beruft. Denn die Staaten sind zumindest dafür verantwortlich, dass ihre Bürger so effektiv wie möglich vor derart gravierenden Angriffen auf sich und die Völkergemeinschaft geschützt sind.

Dieser Verantwortung müssen sich die Nationalstaaten stets bewusst sein, daher ist zu wünschen, dass sie mit dem ICC zusammenarbeiten, um die möglichen Strafbarkeitslücken entgültig zu schließen.

Schlussendlich stellt sich die Frage offen, ob man Staaten (zumindest rechtlich) auch zur Zusammenarbeit mit dem ICC verpflichten kann.

Dies lässt sich zumindest dann bejahen, wenn der UN-Sicherheitsrat den ICC mit der Ermittlungsaufnahme beauftragt hat.

Wie bereits erwähnt sind seine Beschlüsse für die Einzelstaaten verbindlich und eine Zurück-

weisung der Kooperation mit dem ICC würde das Ziel des Beschlusses gefährden und somit einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen bedeuten.

Darüber hinaus ist jeder Mitgliedstaat lediglich zur vertragsrechtlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Der Mitgliedstaat darf nicht gegen den Sinn und Zweck des Vertrages verstoßen. Eine Totalverweigerung der Kooperation würde unstreitig dem Sinn und Zweck einer komplementären internationalen Strafverfolgungsinstanz widersprechen. Der Mitgliedstaat, der die Kooperation verweigert, würde daher dem Vertrag zuwider handeln. Sanktionsmaßnahmen gibt es dafür jedoch nicht.

Bei Drittstaaten, die das gesamte Statut des ICC nicht anerkennen und es weder unterzeichnet noch ratifiziert haben, gibt es keine rechtliche Handhabe, sie zu kooperativem Verhalten zu zwingen.

Dieses Manko basiert auf dem noch immer recht starken Grundsatz der staatlichen Souveränität.

Den Drittstaaten steht es jedoch frei, sich zur Überprüfung eines bestimmten Sachverhalts dem ICC „ad-hoc“ zu unterwerfen, so können sie ihren Willen zur Bekämpfung von Menschenrechtsverbrechen bekunden.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen könnte, wenn sich die Situation eklatant zuspitzt, eine Totalverweigerung der Kooperation als ein Indiz dafür ansehen, dass möglichen Menschenrechtsverletzungen nicht nachgegangen wird und somit, je nach Gefahrenlage, eine akute Gefahr für den Weltfrieden leichter annehmen. Dies würde dann alle bekannten Konsequenzen für den jeweiligen Einzelstaat mit sich bringen.

IV. Fazit

Wie an vielen Stellen angesprochen, haben bedeutende Staaten, ja sogar Vetomächte des Sicherheitsrates, denen etwas an der Sicherheit der Bevölkerung liegen sollte, das Römische Statut nicht unterzeichnet. Doch es gibt guten Grund zur Annahme, dass der ICC sich als Instanz umfassend etabliert und somit zu einem „muss“ für alle „friedliebenden Staaten“ werden wird. Es wird dabei jedoch gerade auch vom Verhalten der Staaten abhängen, die das Statut nicht unterzeichnet haben, ob sich ein starker Internationaler Strafgerichtshof in der Welt etablieren kann, der die schönen Worte über „Frieden“, „Freiheit“ und „kooperatives Zusammenleben überall auf der Welt“, auch faktisch mehr und mehr durchzusetzen vermag.

DIAS-Kommentare

- 1 Alexander Alvaro
Der globalisierte Terror 29. April 2003
- 2 Michaela Hertkorn
Why do German-US Relations matter to the Transatlantic Relationship 17. Juni 2003
- 3 Henricke Paepcke
Die Rolle der UNO im Nachkriegs-Irak 17. Juni 2003
- 4 Panagiota Bogris
Von Demokratie und Bildung im Irak nach Saddam Hussein 18. Juli 2003
- 5 Ulf Gartzke
Wirtschaft und Gesellschaft: Eine Partnerschaft ohne Alternative 19. Juli 2003
- 6 Lars Mammen
Herausforderung für den Rechtsstaat – Gerichtsprozesse gegen den Terroristen 11. September 2003
- 7 Ulf Gartzke
Von der Wirtschaft lernen heißt voran zu kommen 21. September 2003
- 8 Daniel J. Klocke
Das Deutsche Völkerstrafgesetzbuch – Chance oder Farce 21. September 2003
- 9 Elizabeth G. Book
US Guidelines a Barrier to German-American Armaments Cooperation 10. Oktober 2003
- 10 Dr. Bastian Giegerich
Mugged by Reality? German Defense in Light of the 2003 Policy Guidelines 12. Oktober 2003
- 11 Barthélémy Courtment
Understanding the deep origins of the transatlantic rift 22. Oktober 2003
- 12 Rolf Schwarz
Old Wine, New Bottle: The Arab Middle East after September 11th 09. November 2003
- 13 Ulf Gartzke
Irrelevant or Indispensable? – The United Nations after the Iraq War 15. November 2003
- 14 Daniel J. Klocke
Das Ende der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechern? 15. November 2003
- 15 Panagiota Bogris
Erziehung im Irak – Ein Gewinn von Bedeutung 21. November 2003
- 16 Jessica Duda
Why the US counter – terrorism and reconstruction policy change? 21. November 2003
- 17 Elizabeth G. Book
Creating a Transatlantic Army: Does the NATO Response Force subvert the European Union? 29. November 2003
- 18 Holger Teske
Der blinde Rechtsstaat und das dreischneidige Schwert der Terrorismusbekämpfung 29. November 2003
- 19 Niels-Jakob Küttner
Spanische Momentaufnahme: 25 Jahre Verfassung 11. Dezember 2003

| | | |
|----|---|-------------------|
| 20 | Unbekannt Der große europäische Teppich | 11. Dezember 2003 |
| 21 | Unbekannt Die Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ihre Auswirkungen auf das System Internationaler Friedenssicherung | 14. Januar 2004 |
| 22 | Dimitrios Argirakos Marx reloaded – einige Gedanken zum 155. jährigen Jubiläum des kommunistischen Manifestes | 08. März 2004 |
| 23 | Ulf Gartzke Regime Change à la El Kaida | 20. März 2004 |
| 24 | R. Alexander Lorz Zur Ablehnung des Annan-Plans durch die griechischen Zyperer | 27. April 2004 |
| 25 | Alexander Siedschlag Europäische Entscheidungsstrukturen im Rahmen der ESVP: Möglichkeiten und Grenzen der Harmonisierung | 02. Mai 2004 |
| 26 | Niels-Jakob Küttner Mission stabiler Euro: Eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist dringend notwendig | 17. Juni 2004 |
| 27 | Karim Zourgui Die innere Selbstbestimmung der Völker im Spannungsverhältnis von Souveränität und Entwicklung | 02. Juli 2004 |
| 28 | Dimitrios Argirakos Rückkehr zum Nationalismus und Abschied von der Globalisierung | 02. Juli 2004 |
| 29 | Alexander Alvaro Man zäumt ein Pferd nicht von hinten auf – Biometrische Daten in Ausweisdokumenten | 14. Januar 2005 |
| 30 | R. Alexander Lorz Zurück zu den "Vereinigten Staaten" von Europa | 14. Januar 2005 |
| 31 | Harpriye A. Juneja The Emergence of Russia as Potential Energy Superpower and Implications for U. S. Energy Security in the 21st Century | 22. Januar 2005 |
| 32 | Joshua Stern NATO Collective Security or Defense: The Future of NATO in Light of Expansion and 9/11 | 22. Januar 2005 |
| 33 | Caroline Oke The New Transatlantic Agenda: Does it have a future in the 21st Century? | 22. Januar 2005 |
| 34 | Dustin Dehez Globalisierte Geopolitik und ihre regionale Dimension. Konsequenzen für Staat und Gesellschaft | 01. Februar 2005 |
| 35 | Marwan Abou-Taam Psychologie des Terrors - Gewalt als Identitätsmerkmal in der arabisch-islamischen Gesellschaft | 01. Februar 2005 |
| 36 | Dimitrios Argirakos Die Entente der Halbstarke, die neue Weltordnung und Deutschlands Rolle in Europa | 10. Februar 2005 |

- | | | |
|----|--|------------------|
| 37 | Jessica Heun Die geplante Reform der Vereinten Nationen umfasst weit mehr als die Diskussion um einen deutschen Sitz im Sicherheitsrat wiedergibt... | 17. Februar 2005 |
| 38 | Dustin Dehez Umfassender Schutz für Truppe und Heimat? | 01. März 2005 |
| 39 | Dimitrios Argirakos Über das Wesen der Außenpolitik | 02. Mai 2005 |
| 40 | Babak Khalatbari Die vergessene Agenda- Umweltverschmutzung in Nah- und Mittelost | 02. Mai 2005 |
| 41 | Panagiota Bogris Die Überwindung von Grenzen – Toleranz kann man nicht verordnen | 09. Mai 2005 |
| 42 | Jessica Heun Quo vadis Roma? | 17. Mai 2005 |
| 43 | Patricia Stelzer Politische Verrenkungen - Schröders Wunsch nach Neuwahlen trifft auf Weimarer Spuren im Grundgesetz | 27. Mai 2005 |
| 44 | Daniel-Philippe Lüdemann Von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Non-governmental Organisations | 02. Juni 2005 |
| 45 | Dr. Michaela Hertkorn France saying 'Non' to the EU Constitution and Federal Elections in Germany: The likely Impact on Intra – European Dynamics and Transatlantic Relations | 03. Juni 2005 |
| 46 | Babak Khalatbari Freihandel versus Demokratisierung: Die euromediterrane Partnerschaft wird 10 Jahre alt | 04. Juni 2005 |
| 47 | Edward Roby A hollow economy | 13. Juni 2005 |
| 48 | Patricia Stelzer Operation Murambatsvina - Mugabes „Abfallbeseitigung“ in Simbabwe steuert auf eine humanitäre Katastrophe hinzu | 02. Juli 2005 |
| 49 | Lars Mammen Terroranschläge in London – Herausforderungen für die Anti-Terrorismuspolitik der internationalen Gemeinschaft und Europäischen Union | 08. Juli 2005 |
| 50 | Daniel Pahl Die internationale Ratlosigkeit im Fall Iran | 19. Juli 2005 |
| 51 | Michaela Hertkorn An Outlook on Transatlantic Relations – after the 'no-votes' on the EU constitution and the terror attacks in London | 22. Juli 2005 |
| 52 | Dustin Dehez Der Iran nach der Präsidentschaftswahl – Zuspitzung im Atomstreit? | 24. Juli 2005 |
| 53 | Edward Roby Who 'll stop the winds? | 29. Juli 2005 |
| 54 | Patricia Stelzer Lost in global indifference | 01. August 2005 |

| | | |
|----|--|--------------------|
| 55 | Dustin Dehéz Der Friedensprozess im Südsudan nach dem Tod John Garangs | 04. August 2005 |
| 56 | Dr. Dimitrios Argirakos Die diplomatische Lösung im Fall Iran | 12. August 2005 |
| 57 | Jessica Heun Entsteht mitten in Europa eine neue Mauer? | 23. August 2005 |
| 58 | Wilko Wiesner Terror zwischen Okzident und Orient – neue Kriege ohne Grenzen? | 31. August 2005 |
| 59 | Edward Roby Where do Jobs come from? | 04. September 2005 |
| 60 | Lars Mammen Remembering the 4 th Anniversary of 9-11 | 11. September 2005 |
| 61 | Ulf Gartzke The Case for Regime Change in Berlin And Why It Should Matter to the U.S | 16. September 2005 |
| 62 | Sascha Arnautovic Auge um Auge, Zahn um Zahn: Im Irak dreht ich die Spirale der Gewalt unaufhörlich weiter | 27. September 2005 |
| 63 | Dustin Dehéz Ballots, Bombs and Bullets – Tehran's stirrings in Southern Iraq | 25. Oktober 2005 |
| 64 | Michaela Hertkorn Security Challenges for Transatlantic Alliance: an Initial Assessment after German Elections | 07. November 2005 |
| 65 | R. Alexander Lorz The Eternal Life of Eternal Peace | 07. November 2005 |
| 66 | R. Alexander Lorz International Constraints on Constitution - Making | 08. November 2005 |
| 67 | Unbekannt The NATO Response Force – A 2006 Deliverable? | 15. November 2005 |
| 68 | Jessica Heun 10 Jahre nach Dayton – Selbstblockade statt Entwicklung | 15. November 2005 |
| 69 | Hendrik Schulten Wie ist die Feindlage? Umwälzungen im Bereich des Militärischen Nachrichtenswesens der Bundeswehr | 02. Dezember 2005 |
| 70 | Edward Roby Transatlantic financial market: integration or confrontation? | 12. Dezember 2005 |
| 71 | Dustin Dehéz Terrorism and Piracy – the Threat Underestimated at the Horn of Africa | 25. Dezember 2005 |
| 72 | Franz Halas/Cornelia Frank Friedenskonsolidierung mit polizeilichen Mitteln? Die Polizeimission EUPOL-PROXIMA auf dem Prüfstand | 16. Januar 2006 |
| 73 | Mark Glasow Neue strategische Überlegungen zur Rolle des Terrorismus` auf der internationalen Bühne | 07. Februar 2006 |

- | | | |
|----|---|------------------|
| 74 | Ulf Gartzke What Canada's Prime Minister can learn from the German Chancellor | 09. Februar 2006 |
| 75 | Edward Roby Control of oil is dollar strategy | 13. Februar 2006 |
| 76 | Dr. Lars Mammen Erster Prozess zum 11. September 2001 in den USA – Beginn der richterlichen Aufarbeitung? | 10. März 2006 |
| 77 | Edward Roby New asset class for cosmopolitan high rollers | 18. März 2006 |
| 78 | Daniel Pahl Thoughts about the military balance the PRC and the USA | 18. März 2006 |
| 79 | Dustin Dehéz Deutsche Soldaten ins Herz der Finsternis? Zur Debatte um die Entsendung deutscher Truppen in die Demokratische Republik Kongo | 18. März 2006 |
| 80 | Lars Mammen Zum aktuellen Stand der Debatte in der Generalversammlung um eine Umfassende Konvention gegen den internationalen Terrorismus | 26. März 2006 |
| 81 | Edward Roby Clocking the speed of capital flight | 17. April 2006 |
| 82 | Ulf Gartzke Turkey's Dark Past and Uncertain Future | 17. April 2006 |
| 83 | Lars Mammen Urteil im Prozess um die Anschläge vom 11. September 2001 – Lebenslange Freiheitsstrafe für Moussaoui | 04. Mai 2006 |
| 84 | Jessica Heun See no evil, hear no evil, speak no evil... sometimes do evil | 23. Mai 2006 |
| 85 | Tiffany Wheeler Challenges for a Transatlantic Cohesion: An Assessment | 23. Mai 2006 |
| 86 | Dustin Dehéz Obstacles on the way to international recognition for Somaliland | 29. Mai 2006 |
| 87 | Dustin Dehéz Islamismus und Terrorismus in Afrika – Gefahr für die transatlantischen Interessen? | 01. Juni 2006 |
| 88 | Samuel D. Hernandez Latin America's Crucial Role as Transatlantic Player | 21. Juni 2006 |
| 89 | Sarabeth K. Trujillo The Franco – American Alliance: The Steel Tariffs, Why the Iraq War Is Not A Deal – Breaker, & Why the Alliance Still Matters | 21. Juni 2006 |
| 90 | Matthew Omolesky Polish – American Security Cooperation: Idealism, Geopolitics and Quid Pro Quo | 26. Juni 2006 |
| 91 | Eckhart von Wildenradt A delicate Relationship: Explaining the Origin of Contemporary German and French Relations under U.S. Hegemony 1945 - 1954 | 26. Juni 2006 |

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 92 | Gesine Wolf-Zimper Zuckerbrot und Peitsche - zielgerichtete Sanktionen als effektives Mittel der Terrorbekämpfung? | 01. Juli 2006 |
| 93 | Edward Roby The geopolitics of gasoline | 10. Juli 2006 |
| 94 | Michaela Hertkorn Gedanken zu einer Friedenstruppe im Südlibanon | 01. August 2006 |
| 95 | Edward Roby Germany's 2% boom | 11. September 2006 |
| 96 | Lars Mammen Die Bekämpfung des Internationalen Terrorismus fünf Jahre nach den Anschlägen vom 11. September 2001 | 12. September 2006 |
| 97 | Dustin Dehéz Running out of Options – Reassessing Western Strategic Opportunities in Somalia | 28. September 2006 |
| 98 | Edward Roby Asian energy quest roils worldwide petroleum market | 02. Oktober 2006 |
| 99 | Christopher Radler Ägypten nach den Parlamentswahlen | 11. Oktober 2006 |
| 100 | Michaela Hertkorn Out-of-Area Nation – Building Stabilization: Germany as a Player within the NATO- EU Framework | 16. November 2006 |
| 101 | Raphael L'Hoest Thailändische Energiepolitik – Erneuerbare Energien: Enormes Potenzial für Deutsche Umwelttechnologie | 10. Januar 2007 |
| 102 | Klaus Bender The Mystery of the Supernotes | 11. Januar 2007 |
| 103 | Dustin Dehéz Jahrhundert der Ölkriege? | 11. Januar 2007 |
| 104 | Edward Roby A Nutcracker for Europe's energy fantasies | 14. Januar 2007 |
| 105 | C. Eduardo Vargas Toro Turkey' s Prospects of Accession to the European Union | 25. Januar 2007 |
| 106 | Unbekannt Davos revives Doha: Liberalized world trade trumps bilateral talk | 30. Januar 2007 |
| 107 | Edward Roby Healthy market correction or prelude to a perfect storm? | 19. März 2007 |
| 108 | Edward Roby Upswing from nowhere | 25. Mai 2007 |
| 109 | Daniel Pahl Restraint in interstate – violence | 29. Juni 2007 |
| 110 | Michaela Hertkorn Deutsche Europapolitik im Zeichen des Wandels: Die Deutsche EU-Ratspräsidentschaft aus der Transatlantischen Perspektive | 02. Juli 2007 |

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 111 | Tatsiana Lintouskaya Die politische Ausgangslage in der Ukraine vor der Wahl | 10. August 2007 |
| 112 | Edward Roby Western credit crunch tests irreversibility of globalization | 10. August 2007 |
| 113 | Holger Teske Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit: Der Niedergang der fünften Republik? | 31. August 2007 |
| 114 | Edward Roby Euro shares reserve burden of wilting dollar | 22. Oktober 2007 |
| 115 | Peter Lundin The Current Status of the Transatlantic Relationship – 4 Points of Consideration | 07. November 2007 |
| 116 | Michaela Hertkorn Challenge of Successful Post – War Stabilization: More Questions than Answers for the NATO-EU Framework | 01. Dezember 2007 |
| 117 | Dimitrios Argirakos Merkels Außenpolitik ist gefährlich | 07. Dezember 2007 |
| 118 | Edward Roby Crisis tests paradigm of global capital – a European perspective | 07. Dezember 2007 |
| 119 | Dr. Christian Wipperfürth Afghanistan – Ansatzpunkt für eine Zusammenarbeit Russlands mit dem Westen | 05. Januar 2008 |
| 120 | Dustin Dehéz Somalia – Krieg an der zweiten Front? | 06. Februar 2008 |
| 121 | Edward Roby Can Europe help repair the broken bubble? | 10. Februar 2008 |
| 122 | Dr. Christian Wipperfürth Bevölkerungsentwicklung in langer Schicht: Mittel und langfristige Konsequenzen | 18. März 2008 |
| 123 | Philipp Schweers Jemen vor dem Kollaps? | 18. März 2008 |
| 124 | Philipp Schweers Pakistan – Eine „neue Ära wahrer Politik“ nach der Wahl? | 01. April 2008 |
| 125 | Christian Rieck Zur Zukunft des Völkerrechts nach dem 11.September – Implikationen der Irakintervention | 02. April 2008 |
| 126 | Christian Rieck Iran and Venezuela: A nuclear "Rogue Axis" ? | 02. April 2008 |
| 127 | Philipp Schweers Towards a " New Middle East" ? | 09. April 2008 |
| 128 | Christian Rieck Ein Versuch über die Freiheit - Nur die Freiheit von heute ist die Sicherheit von morgen | 02. Mai 2008 |
| 129 | Christopher Radler Islamischer Fundamentalismus und Geopolitik – vom europäischen Kolonialismus bis zum Globalen Dschihad | 06. Mai 2008 |

- 130 Ulrich Petersohn 09. Mai 2008
Möglichkeiten zur Regulierung von Privaten Sicherheitsunternehmen (PSF)
- 131 Edward Roby 09. Mai 2008
Food joins energy in speculative global price spiral
- 132 Edward Roby 12. Juni 2008
Central Banks declare war on resurgent inflation
- 133 Daniel Werdung 12. Juni 2008
Airbus vs. Boeing: Neue Tankerflugzeuge für die US - Luftwaffe
- 134 Christian Rieck 13. Juni 2008
Bemerkung zum europäischen Traum
- 135 Philipp Schweers 13. Juni 2008
Zukunftsbranche Piraterie?
- 136 Philipp Schweers 19. Juni 2008
Yemen: Renewed Houthi - Conflict
- 137 Philipp Schweers 20. Juni 2008
Iran: Zwischen Dialogbereitschaft, äußeren Konflikten und persischem Nationalismus
- 138 Dustin Dehéz 09. Juli 2008
Der Ras Doumeira-Konflikt – ist ein Krieg zwischen Eritrea und Djibouti unausweichlich?
- 139 Philipp Schweers 09. Juli 2008
A new security paradigm for the Persian Gulf
- 140 Edward Roby 27. August 2008
Mission Impossible: Quell "stagflation" with monetary policy
- 141 Edward Roby 25. September 2008
Wallstreet on welfare, dollar on Skid Row
- 142 Burkhard Theile 21. November 2008
Bankenkrise und Wissensgesellschaft
- 143 Christopher Radler 30. Dezember 2008
Die Anschläge von Mumbai als Machwerk al- Qa'idás?
- 144 Edward Roby 14. Januar 2009
Credit crisis starts to level global trade imbalances
- 145 Daniel Pahl 20. Januar 2009
Barack H. Obama – Der amerikanische Präsident
- 146 Christopher Radler 29. Januar 2009
Der Einfluss des Internets auf islamistische Gewaltdiskurse
- 147 Christian Rieck 29. März 2009
The Legacy of the Nation – State in East Asia
- 148 Edward Roby 04. September 2009
A recovery on credit
- 149 Christopher Radler 28. Oktober 2009
Anmerkungen zur Medienoffensive Al Qa'idás

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 150 | Rana Deep Islam Zehn Jahre nach Helsinki – Die türkisch-europäischen Beziehungen in der Sackgasse | 13. Dezember 2009 |
| 151 | Edward Roby Devil gas takes blame for death and taxes | 16. Dezember 2009 |
| 152 | Vinzenz Himmighofen Ägyptens Grenzpolitik – Ein Balanceakt | 15. Januar 2010 |

DIAS ANALYSEN stehen unter <http://www.dias-online.org/31.0.html> zum Download zur Verfügung.

Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik

2003 an der Heinrich-Heine Universität in Düsseldorf gegründet, versteht sich das DIAS als unabhängige, interdisziplinäre und wissenschaftliche Denkfabrik, die strategische Politikberatung für Kunden aus dem öffentlichen und dem privatwirtschaftlichen Sektor anbietet und als Plattform den Dialog und den Ideenaustausch zwischen Nachwuchskräften aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft ermöglicht bzw. moderiert. Das Institut organisiert zu diesem Zweck jährlich die Düsseldorfer Rede sowie weitere Veranstaltungen mit Vertretern verschiedener Anspruchsgruppen und stellt seine Arbeit der breiten Öffentlichkeit im Rahmen verschiedener Publikationsserien zur Verfügung.

© Copyright 2009, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik,
Universitätsstraße 1 Geb. 24.91, D-40225 Düsseldorf, www.dias-online.org